

Gymnasium/Gesamtschule Sekundarstufe II

Klassenstufe 11 bis 13

Der Schulweg ist ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar, wenn er besonders gefährlich ist oder wenn der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung und nächstgelegener Integrierter Gesamtschule oder nächstgelegenen Gymnasium länger als vier Kilometer ist.

Bei der Feststellung der nächstgelegenen Schule sind nur Schulen mit der gewählten ersten Fremdsprache zu berücksichtigen.

Weiterhin müssen folgende Voraussetzungen zusätzlich vorliegen (Einkommensabhängig)

Volle Kostenübernahme

Das MAXX-Ticket wird dann vollständig von der Stadt übernommen, wenn der/die Personensorgeberechtigte/n oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) oder Arbeitslosengeld II/Sozialgeld erhalten. Das MAXX-Ticket wird auch dann übernommen, wenn zum Arbeitslosengeld II Zuschläge gemäß Paragraf 24 Sozialgesetzbuch II (befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld) gewährt werden.

Teilweise Kostenübernahme (Teilbezuschussung)

Eine Teilbezuschussung setzt voraus, dass die Schulwegvoraussetzungen erfüllt sind, und das Einkommen die Einkommensgrenzen nicht überschreitet.

Wird die Einkommensgrenze nicht überschritten, steht dem Schüler bzw. der Schülerin eine Teilbezuschussung zu. Hier müssen von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller monatlich 28 Euro (Eigenanteil) gezahlt werden. Der Restbetrag wird von der Abteilung Schulen Ludwigshafen übernommen. In diesen Fällen muss auf dem Antrag ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

Sofern die Einkommensgrenze überschritten wird, kann weder eine Teil- noch eine Vollbezuschussung in Anspruch genommen werden.

Gemäß Paragraf 1 der "Landesverordnung über die Höhe der Einkommensgrenzen bei der Schülerbeförderung" berechnet sich die Einkommensgrenze für Schülerinnen und Schüler, die nicht volljährig sind, nach Paragraf 69 Absatz 4 Satz 4 Schulgesetz wie folgt:

1. falls sie im Haushalt beider unterhaltspflichtiger Personensorgeberechtigten leben, wenn das Einkommen dieser Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 26.500 Euro zuzüglich 3.750 Euro für jedes weitere Kind, für das ein unterhaltspflichtiger Personensorgeberechtigter Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält, demnach bei
einem Kind 26.500 Euro
zwei Kindern 30.250 Euro
drei Kindern 34.000 Euro usw.
oder

2. falls sie im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, wenn das Einkommen dieses Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 22.750 Euro zuzüglich 3.750 Euro für jedes weitere Kind, für das dieser Personensorgeberechtigte Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält, demnach bei
einem Kind 22.750 Euro
zwei Kindern 26.500 Euro
drei Kindern 30.250 Euro usw.
oder
3. falls sie im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, der mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des Paragraph 7 Absatz 3 Nr. 3 und Absatz 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch -Grundsicherung für Arbeitsuchende-, zusammenlebt, wenn das Einkommen dieses Personensorgeberechtigten, der Partnerin oder des Partners und ihr eigenes Einkommen 26.500 Euro zuzüglich 3.750 Euro für jedes weitere Kind, für das dieser Personensorgeberechtigte oder seine Partnerin oder sein Partner Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält, demnach bei
einem Kind 26.500 Euro
zwei Kindern 30.250 Euro
drei Kindern 34.000 Euro usw.
oder
4. falls sie nicht im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, wenn ihr eigenes Einkommen und das Einkommen des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten, in dessen oder deren Haushalt sie zuletzt gelebt haben, die entsprechenden Einkommen nach Nummer 1 oder 2 übersteigen
oder
5. falls sie im Rahmen einer Maßnahme nach Paragraph 27 SGB VIII i.V.m. Paragraph 33 SGB VIII in einer anderen Familie leben oder nach Paragraph 27 SGB VIII i.V.m. Paragraph 34 SGB VIII in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform leben, wenn ihr eigenen Einkommen 19.000 Euro übersteigt.

Die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 5 gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler mit der Maßgabe, dass an die Stelle der oder des unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Elternteile treten.

Für verheiratete Schülerinnen und Schüler tritt an die Stelle des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten der Ehegatte, bei Schülerinnen und Schülern, die sich in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz befinden, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner.